

# **BStGer BG.2022.37 vom 22. Mai 2023**

Bundesstrafgericht, 2023-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2022.37](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2022.37)

FR: TPF BG.2022.37 du 22 mai 2023

IT: TPF BG.2022.37 del 22 maggio 2023

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Verfolgungs- handlung Delikt Täterschaft Bemerkungen 14.08.2019 bis 16.08.2019 Anzeige vom 03.09.2019 147 Unbekannt, öster- reichischer, bayri- scher Dialekt Rapport vom 04.09.2019 an StA Frauenfeld (pag. 331 ff.) 21.08.2019 Anzeige vom 21.10.2019 147, evtl. 146 Unbekannt, öster- reichischer oder bayrischer Dialekt Rapport vom 14.02.2020 ins Archiv der Kantonspolizei Zürich (pag. 359 ff.) 05.09.2019 bis 22.10.2019 Anzeige vom 03.10.2019 143, 146, 147, 251, 252 Unbekannt, öster- reichischdeutsch Rapport vom 15.02.2020, Orientierung/Editionsverfü- gung StA Baden (pag. 409 ff.) 02.12.2019 bis 31.01.2020 Anzeige vom 16.12.2019 146, 179septies, 147, 251, 253, 15 KStrG Unbekannt, öster- reichische oder süddeutsche Natio- nalität Rapport vom 06.02.2020 an StA BE; Rapport vom 30.03.2020 an StA BE (pag. 453 ff.) 23.12.2019 bis 30.01.2020 Anzeige vom 05.02.2020 - Unbekannt, öster- reichischer Akzent, H. Strafanzeige vom 05.02.2020 an Kriminalpoli- zei BS (pag. 528 ff.) 31.01.2020 Anzeige vom 03.02.2020 146 Unbekannt, H. Anzeige vom 03.02.2020 bei StA BS (pag. 556 ff.)

In den Akten finden sich Anhaltspunkte für weitere hängige Strafverfahren in diesem Zusammenhang: In der Anzeige vom 21. Oktober 2019 (Verfahren- saken, pag. 364) wird ausgeführt, die Anzeigerstatterin sei «auf diese Tä- terschaft» erstmals im Dezember 2015 aufmerksam geworden und habe am 12. August 2016 eine erste Strafanzeige bei der Kantonspolizei Zürich (mit der Referenz 45583-2015) eingereicht. Am 6. April 2020 ersuchte die Staats- anwaltschaft Zürich-Sihl unter der Referenz 1/2020/10010901 die StA BS um Übernahme eines Verfahrens gegen Unbekannt wegen Verdachts des Be- trugs etc. (Verfahrensakten, pag. 313 ff.). Am 11. Mai 2020 ersuchte die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl unter der Referenz G-3/2020/10012876 die

- 9 -

StA BS um Aktenbeizug für ein Verfahren gegen Unbekannt wegen Ver- dachts des Betrugs, Urkundenfälschung und betrügerischen Missbrauchs ei- ner Datenverarbeitungsanlage (Verfahrensakten, pag. 317 f.). Der Gesuchs- gegner hat sich im vorliegenden Verfahren nicht dazu geäußert und abge- sehen von Gerichtsstandskorrespondenz auch keine Akten eingereicht.

### **E. 1.1**

Ein streitiger Gerichtsstand, der zur Anrufung der Beschwerdekammer be- rechtigt, liegt vor, wenn der Meinungs-austausch zwischen den Kantonen ge- scheidert ist (Art. 40 Abs. 2

StPO). Demgemäss tritt die Beschwerdekammer vor Abschluss des Meinungsaustauschs zwischen sämtlichen ernstlich in Frage kommenden Kantonen auf ein Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstandes nicht ein (vgl. zuletzt u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2022.2 vom 14. April 2022 E. 1.1 m.w.H.; vgl. auch BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 481 ff., 490 f. m.w.H.).

### **E. 1.2**

Der Gesuchsgegner bringt zur Begründung seines Nichteintretensantrags vor, dass der Meinungsaustausch nicht abschliessend geführt worden sei.

### **E. 1.3**

Der Gesuchsteller führt in seinem Gesuch aus, es sei zwar durchaus nicht auszuschliessen, dass der Beschuldigte aufgrund der Verbindung zum als Hintermann agierenden «J.»/«K.» in weitere Delikte verwickelt gewesen sei. Dies könne aber aufgrund vorliegender Aktenlage und auch mit weiteren Ermittlungen kaum geklärt werden. Ein offensichtlicher Zusammenhang mit dem am 3. Oktober 2019 im Kanton Aargau aufgenommenen Strafverfahren sei zwar aufgrund des identischen Geschädigten mit dem Delikt in Basel-Stadt gegeben, allerdings könne dies nur für «J.»/«K.» gelten, da dort ebenfalls ein Anrufer mit österreichischem Akzent in Erscheinung getreten sei. Das Lichtbild des bei diesem Delikt benutzten, gefälschten und auf den Geschädigten lautenden Schweizer Passes zeige jedenfalls einen anderen Beteiligten und nicht H. Das Gesagte gelte ebenso für die im Kanton Thurgau

- 8 -

am 3. September 2019 und im Kanton Zürich am 21. Oktober 2019 eingereichten Strafanzeigen, wo lediglich ein Zusammenhang in Bezug auf den mit österreichischem oder evtl. bayrischen Dialekt sprechenden Anrufer gegeben sei, bei welchem es sich mit grösster Wahrscheinlichkeit um «J.»/«K.» handeln dürfte. Weitere mögliche Abklärungen oder Anfragen in diesen Kantonen brächten das Verfahren daher nicht weiter (act. 1 S. 5).

### **E. 1.4**

Aufgrund der vorliegenden Akten des Gesuchstellers ist mindestens von folgenden hängigen Strafverfahren auszugehen:

Tatzeit

### **E. 1.5**

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was der beschuldigten Person letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (TPF 2021 167 E. 3.2.3).

Aufgrund der aktuellen Aktenlage erweist sich die Annahme, dass der bislang nicht identifizierte «J.»/«K.» an allen diesen verfolgten Delikten als (Mit-)Täter beteiligt ist, nicht von vornherein als haltlos oder sicher ausgeschlossen. Ebenso wenig, dass H. als Mittäter von «J.»/«K.» in Erscheinung trat. Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 StPO

so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind. Vor diesem Hintergrund kommen für die Bestimmung des Gerichtsstands nicht nur der Gesuchsteller und der Gesuchsgegner ernstlich in Frage, sondern auch die Kantone Thurgau, Aargau und Bern. Dass der bislang nicht identifizierte «J.»/«K.» nicht ermittelt werden könnte und die Untersuchung gegen Unbekannt letztlich einzustellen wäre, ändert daran nichts. Mit den fraglichen Kantonen fand jedoch kein (abschliessender) Meinungsaustausch statt, weshalb auf das Gesuch nicht eingetreten werden kann.

## **E. 2**

Praxisgemäss ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.